

TE Vwgh Beschluss 2026/6/15 Ra 2026/08/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.2026

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2

AVG §59 Abs1

AVG §60

B-VG Art133 Abs6 Z1

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §28 Abs2

VwGVG 2014 §28 Abs3

VwGVG 2014 §28 Abs4

VwGVG 2014 §28 Abs5

VwGVG 2014 §28 Abs6

VwGVG 2014 §28 Abs7

VwGVG 2014 §29 Abs1

VwRallg

1. AVG § 58 heute

2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 59 heute

2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 60 heute

2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2026/08/0011 B 15.06.2026

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Posch sowie die Hofräte Mag. Stickler und Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Rieder, über die Revision des R M, vertreten durch Dr. Anton Herbert Pochieser, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juni 2025, W266 2299331-1/29E, betreffend Notstandshilfe (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Arbeitsmarktservice Wien Redergasse), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 1. Juli 2024 sprach die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) aus, dass der Revisionswerber gemäß § 10 iVm § 38 AIVG den Anspruch auf Notstandshilfe für 42 Tage ab dem 15. Mai 2024 verloren habe. Der Revisionswerber habe das Zustandekommen einer ihm vom AMS zugewiesenen Beschäftigung als Softwareentwickler bei der D. GmbH durch Unterlassung einer Bewerbung vereitelt. Mit Bescheid vom 1. Juli 2024 sprach die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) aus, dass der Revisionswerber gemäß Paragraph 10, in Verbindung mit , Paragraph 38, AIVG den Anspruch auf Notstandshilfe für 42 Tage ab dem 15. Mai 2024 verloren habe. Der Revisionswerber habe das Zustandekommen einer ihm vom AMS zugewiesenen Beschäftigung als Softwareentwickler bei der D. GmbH durch Unterlassung einer Bewerbung vereitelt.

2

Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis gab das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde des Revisionswerbers nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung statt und hob den Bescheid des AMS vom 1. Juli 2024 ersatzlos auf. Die Revision erklärte das Bundesverwaltungsgericht für nicht zulässig.

3

Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht aus, der Revisionswerber beziehe - mit einer kurzen Unterbrechung - seit dem Jahr 2017 Notstandshilfe. Das AMS habe ihm ein Stellenangebot mit der Aufforderung zur Bewerbung bei der bei der D. GmbH als Softwareentwickler übermittelt. Da der Revisionswerber dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, habe das AMS mit dem gegenständlichen Bescheid vom 1. Juli 2024 einen Anspruchsverlust nach § 10 AIVG ausgesprochen. Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht aus, der Revisionswerber beziehe - mit einer kurzen Unterbrechung - seit dem Jahr 2017 Notstandshilfe. Das AMS habe ihm ein Stellenangebot mit der Aufforderung zur Bewerbung bei der bei der D. GmbH als Softwareentwickler übermittelt. Da der Revisionswerber dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, habe das AMS mit dem gegenständlichen Bescheid vom 1. Juli 2024

einen Anspruchsverlust nach Paragraph 10, AIVG ausgesprochen.

4

Bereits vor Übermittlung des Stellenangebots und auch danach sowie ebenso in seiner Beschwerde gegen den Bescheid vom 1. Juli 2024 habe der Revisionswerber jedoch (mit näher festgestellten Mitteilungen) gegenüber dem AMS zum Ausdruck gebracht, dass er generell nicht bereit sei, sich vom AMS auf zumutbare Arbeitsstellen vermitteln zu lassen.

5

In rechtlicher Hinsicht erörterte das Bundesverwaltungsgericht, wenn ein Arbeitsloser eine zumutbare Beschäftigung nicht annehme, führe dies nach § 10 AIVG zum temporären Verlust des Anspruchs. Voraussetzung für die Verhängung einer Sanktion nach § 10 AIVG sei aber, dass der Arbeitslose überhaupt verfügbar im Sinn von § 7 AIVG - somit insbesondere auch arbeitswillig - sei. Komme das Bundesverwaltungsgericht in einem Verfahren, dessen Sache ein Anspruchsverlust nach § 10 AIVG sei, zum Schluss, dass die Sanktion mangels Verfügbarkeit zu Unrecht verhängt worden sei, müsse es den bei ihm angefochtenen, den Anspruchsverlust nach § 10 AIVG aussprechenden Bescheid daher schon aus diesem Grund ersatzlos beheben (Hinweis auf VwGH 17.2.2022, Ra 2020/08/0190). In rechtlicher Hinsicht erörterte das Bundesverwaltungsgericht, wenn ein Arbeitsloser eine zumutbare Beschäftigung nicht annehme, führe dies nach Paragraph 10, AIVG zum temporären Verlust des Anspruchs. Voraussetzung für die Verhängung einer Sanktion nach Paragraph 10, AIVG sei aber, dass der Arbeitslose überhaupt verfügbar im Sinn von Paragraph 7, AIVG - somit insbesondere auch arbeitswillig - sei. Komme das Bundesverwaltungsgericht in einem Verfahren, dessen Sache ein Anspruchsverlust nach Paragraph 10, AIVG sei, zum Schluss, dass die Sanktion mangels Verfügbarkeit zu Unrecht verhängt worden sei, müsse es den bei ihm angefochtenen, den Anspruchsverlust nach Paragraph 10, AIVG aussprechenden Bescheid daher schon aus diesem Grund ersatzlos beheben (Hinweis auf VwGH 17.2.2022, Ra 2020/08/0190).

6

Im Sinn dieser Grundsätze sei auch im vorliegenden Fall mit einer ersatzlosen Behebung des Bescheides des AMS vom 1. Juli 2024 vorzugehen, weil sich aus den vom Revisionswerber gegenüber dem AMS abgegebenen Erklärungen ergebe, dass der Revisionswerber generell nicht arbeitswillig gewesen sei und daher im Sinn von § 7 AIVG die Voraussetzungen des Anspruchs auf Notstandshilfe nicht erfüllt habe. Im Sinn dieser Grundsätze sei auch im vorliegenden Fall mit einer ersatzlosen Behebung des Bescheides des AMS vom 1. Juli 2024 vorzugehen, weil sich aus den vom Revisionswerber gegenüber dem AMS abgegebenen Erklärungen ergebe, dass der Revisionswerber generell nicht arbeitswillig gewesen sei und daher im Sinn von Paragraph 7, AIVG die Voraussetzungen des Anspruchs auf Notstandshilfe nicht erfüllt habe.

7

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision, in der im Wesentlichen geltend gemacht wird, die Annahme der fehlenden Arbeitswilligkeit des Revisionswerbers treffe nicht zu, weshalb er die Voraussetzungen des Leistungsbezugs nach § 7 AIVG erfülle. Der Revisionswerber wäre auch nicht verpflichtet gewesen, sich vom AMS auf Arbeitsstellen vermitteln zu lassen. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision, in der im Wesentlichen geltend gemacht wird, die Annahme der fehlenden Arbeitswilligkeit des Revisionswerbers treffe nicht zu, weshalb er die Voraussetzungen des Leistungsbezugs nach Paragraph 7, AIVG erfülle. Der Revisionswerber wäre auch nicht verpflichtet gewesen, sich vom AMS auf Arbeitsstellen vermitteln zu lassen.

8

Als Revisionspunkt wird in der Revision geltend gemacht, der Revisionswerber werde in seinen Rechten auf Bezug der Notstandshilfe und auf eine Sachentscheidung verletzt. Beantragt wird in der Revision, der Verwaltungsgerichtshof möge in der Sache selbst entscheiden und den Bescheid des AMS vom 1. Juli 2024 „ersatzlos beheben“, in eventuelle das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit aufheben.

9

Gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG kann gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben, wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Gemäß Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG kann gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben, wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

10

Entscheidend für eine auf Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG gestützte Berechtigung zur Revisionserhebung ist somit, dass die

behauptete Rechtsverletzung zumindest möglich ist. Eine Revision ist nach § 34 Abs. 1 VwGG wegen fehlender Revisionsberechtigung somit immer dann zurückzuweisen, wenn der Verwaltungsgerichtshof zur Erkenntnis gelangt, dass der Revisionswerber durch die angefochtene Entscheidung unabhängig von der Frage ihrer Gesetzmäßigkeit in einem Recht nicht verletzt sein kann (vgl. VwGH 5.11.2024, Ra 2024/02/0172, mwN). Entscheidend für eine auf Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG gestützte Berechtigung zur Revisionserhebung ist somit, dass die behauptete Rechtsverletzung zumindest möglich ist. Eine Revision ist nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen fehlender Revisionsberechtigung somit immer dann zurückzuweisen, wenn der Verwaltungsgerichtshof zur Erkenntnis gelangt, dass der Revisionswerber durch die angefochtene Entscheidung unabhängig von der Frage ihrer Gesetzmäßigkeit in einem Recht nicht verletzt sein kann vergleiche , VwGH 5.11.2024, Ra 2024/02/0172, mwN).

11

Gegenstand des Bescheides des AMS vom 1. Juli 2024 war der Verlust des Anspruches des Revisionswerbers auf Notstandshilfe gemäß § 10 AIVG iVm § 38 AIVG für 42 Tage ab dem 15. Mai 2024 aufgrund der Vereitelung des Zustandekommens der zugewiesenen Beschäftigung als Softwareentwickler bei der D. GmbH. Das Bundesverwaltungsgericht war lediglich zuständig, über diese Sache zu entscheiden (vgl. zur Sache des Verfahrens eines Anspruchsverlusts nach § 10 AIVG VwGH 26.1.2010, 2008/08/0051, mwN). Gegenstand des Bescheides des AMS vom 1. Juli 2024 war der Verlust des Anspruches des Revisionswerbers auf Notstandshilfe gemäß Paragraph 10, AIVG in Verbindung mit , Paragraph 38, AIVG für 42 Tage ab dem 15. Mai 2024 aufgrund der Vereitelung des Zustandekommens der zugewiesenen Beschäftigung als Softwareentwickler bei der D. GmbH. Das Bundesverwaltungsgericht war lediglich zuständig, über diese Sache zu entscheiden vergleiche , zur Sache des Verfahrens eines Anspruchsverlusts nach Paragraph 10, AIVG VwGH 26.1.2010, 2008/08/0051, mwN).

12

Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis hat das Bundesverwaltungsgericht den Bescheid des AMS vom 1. Juli 2024 ersatzlos behoben. Eine solche ersatzlose Behebung eines Bescheides einer Verwaltungsbehörde stellt eine Entscheidung in der Sache selbst - und somit keine aufhebende und zurückverweisende Entscheidung nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz bzw. Abs. 4 VwGVG - dar. Sie schließt eine neuerliche Entscheidung über den Verfahrensgegenstand durch die Verwaltungsbehörde grundsätzlich aus. Die ersatzlose Behebung eines Bescheides setzt daher voraus, dass dieser nicht hätte ergehen dürfen und der dem materiellen Recht entsprechende Zustand nur durch die Kassation hergestellt werden kann. Es handelt sich somit um eine „negative“ Sachentscheidung (vgl. VwGH 5.6.2024, Ra 2023/08/0078, mwN). Die Rechtskraft des angefochtenen Erkenntnisses steht somit einem neuerlichen Ausspruch eines Anspruchsverlustes nach § 10 AIVG in derselben Sache entgegen (vgl. näher zu den Grenzen der Rechtskraft etwa VwGH 13.10.2025, Ra 2025/09/0035). Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis hat das Bundesverwaltungsgericht den Bescheid des AMS vom 1. Juli 2024 ersatzlos behoben. Eine solche ersatzlose Behebung eines Bescheides einer Verwaltungsbehörde stellt eine Entscheidung in der Sache selbst - und somit keine aufhebende und zurückverweisende Entscheidung nach Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz bzw. Absatz 4, VwGVG - dar. Sie schließt eine neuerliche Entscheidung über den Verfahrensgegenstand durch die Verwaltungsbehörde grundsätzlich aus. Die ersatzlose Behebung eines Bescheides setzt daher voraus, dass dieser nicht hätte ergehen dürfen und der dem materiellen Recht entsprechende Zustand nur durch die Kassation hergestellt werden kann. Es handelt sich somit um eine „negative“ Sachentscheidung vergleiche , VwGH 5.6.2024, Ra 2023/08/0078, mwN). Die Rechtskraft des angefochtenen Erkenntnisses steht somit einem neuerlichen Ausspruch eines Anspruchsverlustes nach Paragraph 10, AIVG in derselben Sache entgegen vergleiche , näher zu den Grenzen der Rechtskraft etwa VwGH 13.10.2025, Ra 2025/09/0035).

13

Zu beachten ist, dass nur der Spruch einer Entscheidung, nicht aber deren Gründe in Rechtskraft erwachsen können. Die Begründung der Entscheidung entfaltet nur in besonderen im Gesetz genannten Fällen (Behebung und Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 und 4 VwGVG, Verpflichtung zur Herstellung des Rechtszustandes nach § 28 Abs. 5 und 6 VwGVG, Entscheidungen über Säumnisbeschwerden nach § 28 Abs. 7 VwGVG) bestimmte Bindungswirkungen (vgl. näher etwa VwGH 20.2.2026, Ra 2026/04/0020, mwN). Bei einer ersatzlosen Behebung eines Bescheides tritt keine Bindung an die Begründung für Verfahren in anderen Angelegenheiten ein. Es entspricht daher der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, dass eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts, mit der dem Antrag auf Aufhebung des verwaltungsbehördlichen Bescheides durch ersatzlose Behebung Folge gegeben wurde, vom Beschwerdeführer nicht deshalb vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann, weil die Aufhebung aus anderen als den in

der Beschwerde geltend gemachten Gründen ausgesprochen worden ist. Im Fall der ersatzlosen Behebung des den Beschwerdeführer belastenden Bescheides kann dieser in einem solchen Fall nämlich in keinem subjektiven Recht verletzt sein (vgl. VwGH 22.8.2022, Ro 2022/10/0023, mwN). Zu beachten ist, dass nur der Spruch einer Entscheidung, nicht aber deren Gründe in Rechtskraft erwachsen können. Die Begründung der Entscheidung entfaltet nur in besonderen im Gesetz genannten Fällen (Behebung und Zurückverweisung nach Paragraph 28, Absatz 3, und 4 VwGVG, Verpflichtung zur Herstellung des Rechtszustandes nach Paragraph 28, Absatz 5, und 6 VwGVG, Entscheidungen über Säumnisbeschwerden nach Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG) bestimmte Bindungswirkungen (vergleiche, näher etwa VwGH 20.2.2026, Ra 2026/04/0020, mwN). Bei einer ersatzlosen Behebung eines Bescheides tritt keine Bindung an die Begründung für Verfahren in anderen Angelegenheiten ein. Es entspricht daher der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, dass eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts, mit der dem Antrag auf Aufhebung des verwaltungsbehördlichen Bescheides durch ersatzlose Behebung Folge gegeben wurde, vom Beschwerdeführer nicht deshalb vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann, weil die Aufhebung aus anderen als den in der Beschwerde geltend gemachten Gründen ausgesprochen worden ist. Im Fall der ersatzlosen Behebung des den Beschwerdeführer belastenden Bescheides kann dieser in einem solchen Fall nämlich in keinem subjektiven Recht verletzt sein (vergleiche, VwGH 22.8.2022, Ro 2022/10/0023, mwN).

14

Das trifft auch auf den vorliegenden Fall zu. Mangels Bindungswirkung der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses ist das AMS (bzw. in einem Beschwerdeverfahren das Bundesverwaltungsgericht) in einem allfällig folgenden anderen Verfahren - insbesondere in einem Verfahren, in dem über die Verfügbarkeit des Revisionswerbers nach § 7 AVG zu entscheiden ist - nicht an die dazu erfolgte Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts im angefochtenen Erkenntnis gebunden. Das trifft auch auf den vorliegenden Fall zu. Mangels Bindungswirkung der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses ist das AMS (bzw. in einem Beschwerdeverfahren das Bundesverwaltungsgericht) in einem allfällig folgenden anderen Verfahren - insbesondere in einem Verfahren, in dem über die Verfügbarkeit des Revisionswerbers nach Paragraph 7, AVG zu entscheiden ist - nicht an die dazu erfolgte Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts im angefochtenen Erkenntnis gebunden.

15

Der Revisionswerber konnte somit durch die ersatzlose Behebung des Bescheides des AMS vom 1. Juli 2024 nicht in Rechten verletzt werden. Dem entspricht auch, dass in der Revision als Hauptantrag die ersatzlose Behebung des Bescheides des AMS begehrt wird. Diese ist ohnehin mit dem angefochtenen Erkenntnis erfolgt.

16

Die Revision war daher mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Die Revision war daher mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 15. Juni 2026

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen
VwRallg9/4 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2
Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026080009.L00

Im RIS seit

14.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at